

99090002006000, 99090002006000

Ausnahmen vom Vermarktungsverbot beantragen

Heruntergeladen am 19.05.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/29827988/L100008>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99090002006000, 99090002006000
Leistungsbezeichnung I	Ausnahmen vom Vermarktungsverbot beantragen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3

Modul	Sachverhalt
Handlungsgrundlage(n)	- https://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009/_45.html - https://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009/_45.html
Teaser	
Volltext	<p>Die in den Anhängen A und B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 aufgeführten Tier- und Pflanzenarten unterliegen einem grundsätzlichen Vermarktungsverbot. Diese EG-Verordnung setzt das Washingtoner Artenschutz-Übereinkommen in der Europäischen Gemeinschaft um. Damit sind sämtliche nationale Vorschriften, welche die Vermarktung betreffen, auf diese Arten nicht anzuwenden. Das EG-rechtliche Vermarktungsverbot umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> * Kauf, * Angebot zum Kauf, * Erwerb zu kommerziellen Zwecken, * Zurschaustellung zu kommerziellen Zwecken, * Verwendung zu kommerziellen Zwecken sowie * Verkauf, * Vorrätighalten zu Verkaufszwecken, * Anbieten zu Verkaufszwecken oder * Befördern zu Verkaufszwecken. <p>Von dem Verbot kann im Einzelfall auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden.</p>
Begriffe im Kontext	
Bearbeitungsdauer	
Fristen	Der Antrag ist rechtzeitig vor der beabsichtigten Vermarktungshandlung einzureichen.
Formulare + Formular	Objekt Anhang V gemäß Art.2 Abs. 5 der Durchführungsverordnung 865/2006
Kurztext	
weiterführende Informationen	

**Hinweise
(Besonderheiten)**

Die EG-Bescheinigung ist bei jeder Vermarktungshandlung im Original an den Käufer mitzugeben.

Rechtsbehelf

Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats schriftlich oder zur Niederschrift bei der Behörde Widerspruch eingelegt werden.

**fachlich freigegeben
durch**

**fachlich freigegeben
am**

Lagen Portalverbund Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400), Tier-, Pflanzen- und Naturschutz (2130200)

zuständige Stelle

Ansprechpunkt Wenden Sie sich im Fall der Einfuhr in die EG an das Bundesamt für Naturschutz (BfN).
- <https://www.bfn.de/>
- <https://www.bfn.de/>